



Steuerverwaltung
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Postfach
3001 Bern
steuerbefreiung.sv@be.ch
www.taxme.ch

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern

Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern Deutschfreiburg
Oberwallis RGB
Schwarztorstrasse 21
3007 Bern

Referenz
ZPV Nr. 14402135

7. Juli 2022

Unwiderrufliche Vermögenswidmung

Guten Tag

Die Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern Deutschfreiburg Oberwallis RGB ist seit dem 1. Januar 2012 gestützt auf Art. 83 Abs. 1 Bst. g des kantonalen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11), Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie Art. 6 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1) von der Steuerpflicht befreit.

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der kantonalen Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes des Kantons Bern [StG; BSG 661.11]). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]). Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Art. 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer des Kantons Bern [ESchG; BSG 662.1]).

Eine juristische Person nach schweizerischem Recht (z.B. Verein, Stiftung) verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, wenn ihre Tätigkeit kumulativ der Allgemeinheit zukommt und uneigennützig ist (Art. 10 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen [SBV; BSG 661.261]). Ein Allgemeininteresse besteht, sofern der Destinatärkreis offen ist und das Gemeinwohl gefördert wird. Für die Uneigennützigkeit muss eine erhebliche Opferbereitschaft gegeben sein und es darf weder ein Erwerbs- noch Selbsthilfeszweck vorliegen. Ferner müssen die Mittel ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein, wobei dies insbesondere im Liquidationsfall gilt.

Eine Steuerbefreiung bedingt, wie erwähnt, dass die Mittel der Institution **unwiderruflich** dem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck gewidmet sind. Die Statuten müssen deshalb sicherstellen, dass im Falle einer Auflösung Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks **steuerbefreiten** juristischen Person mit **Sitz in der Schweiz** zukommen und dass eine Fusion nur mit einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich ist.

Die uns vorliegenden Statuten sind in dieser Hinsicht ungenügend und müssen entsprechend angepasst werden. Wir schlagen Ihnen folgende, übliche Formulierung vor: «Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.»

Wir bitten Sie deshalb, die Statuten entsprechend anzupassen und uns **bis zum 30. Juni 2023** ein unterzeichnetes Exemplar der Statuten per E-Mail (steuerbefreiung.sv@be.ch) einzureichen.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Geschäftsbereich Recht und Koordination



Julie Hostettler
Sachbearbeiterin



Jasmin Cökmüs
Sachbearbeiterin